

717 bei der erneuten Verbriefung freier Wahl und Einsetzung des Abts durch den Konvent von St. Maur-Fossés (Nr. 88) auf königliche und bischöfliche Freiong. Und noch Murbach erhält von Bischof Widedern 728 freie Wahl. Erst Theuderich IV. gewährt dem königlichen Hauskloster St. Denis 724 freie Abtwahl (mit nachfolgender königlicher Einsetzung)¹⁶).

Daß iroschottische Konvente, die sich im Frankenreich als Gäste fühlten, Abtwahl für sich beanspruchten, ist glaubhaft¹⁷). Unglaublich ist nur, daß sie dies gegen den fränkischen Episkopat beim König ausgehandelt haben. Tatsächlich war nun Rebais bei seiner Gründung eine Abtei der Iroschotten nach der Regel Columbans. Allein auf diesen Umstand spielt Ra mit keinem Wörtlein an. Wenn also auch zu glauben ist, daß der Konvent sich des Wahlrechts erfreute, so bleibt die Verleihung durch den König doch verdächtig. Ein textkritischer Anhalt verstärkt noch den Verdacht. In Mf I 2 wird nämlich die Exemtion von bischöflichen Eingriffen und Ansprüchen auf Gastung, wie auch sonst wohl, aus der Absicht begründet,

„daß desto eher — aufgrund des Stiftungszwecks und dieser [urkundlichen] Gewähr — dem dortigen Kloster alles, unbehelligt von wem immer, zum Gedeihen gereiche.“

In Ra ist dieses gängige Argument seltsam zerrissen. Die Anfangsworte nämlich sind zur Exemtion vom Bischof, das Folgende ist zur Abtwahl gezogen. Man liest also:

[Exemtion:] „daß desto eher seine Mönche... nach der [hl.] Regel lebend die rechtmäßige Stiftung ruhig allzeit besitzen mögen.“

[Abtwahl: wen sie aus ihrer Mitte wählen,]

„den mögen sie als Obern einsetzen, gestützt in jedem Betracht auf diese [urkundliche] Gewähr. Dem soll dort alles, unbehelligt von wem immer, zum Gedeihen gereichen.“

Käme wohl ein *dictator*, ohne die Vorlage Mf I 2 vor sich, auf den Gedanken, die freie Wahl und Einsetzung des Abtes mit „dessen [!] besserem Gedeihen“ zu begründen?

¹⁶) Vgl. Levillain a. a. O. S. 46, Anm. 1.

¹⁷) Aus der Verbannung schreibt Columban selbst an den Konvent von Luxeuil und dessen Leiter Attala (Ep. s. Columb. 4, MG. Epp. 3, 165 ff.): *quem toti elegeritis, interim* (nämlich bis zu seiner Rückkehr) *vobis praesit*. Der fränkischen Kirche gegenüber wahren die Iroschotten ihre eigene Observanz als *peregrini*. Vgl. den Brief 2, a. a. O. S. 160 ff.